



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**  
vom 06.02.2025

### **Aufarbeitung von Fällen sexuellen Kindes- und Jugendlichenmissbrauchs in Bayern**

„Auch wenn es für einige Opfer zu spät kommen mag – die Stadt München übernimmt eine Vorreiterrolle, was die Aufklärung von Missbrauch an Jugendlichen angeht. Nun widmet sich eine wissenschaftliche Studie dem Thema und soll dabei auch der Frage nachgehen, ob und wo es pädokriminelle Missbrauchs-Netzwerke gab“ ([www.n-tv.de](http://www.n-tv.de)<sup>1</sup>).

„Die bisherigen Informationen stützen sich auf die Aussagen von Betroffenen, die sich seit 2021 bei der eigens dafür eingerichteten Anlaufstelle beim Münchner Kinderschutz gemeldet haben. 210 Anträge auf Soforthilfen oder Anerkennungsleistungen sind dort bislang eingegangen. Wie Sozialreferentin Dorothee Schiwy (SPD) mitteilte, wurden bislang 4,3 Millionen Euro an Soforthilfen ausgezahlt und 930.000 Euro an Anerkennungsleistungen. 35 Millionen hat der Stadtrat für die Anerkennungsleistungen insgesamt bereitgestellt“ ([muenchen.t-online.de](http://muenchen.t-online.de)<sup>2</sup>).

„Es waren schockierende Vorwürfe, die im Jahr 2020 bekannt wurden: Hat es in dem früheren katholischen Piusheim in Bayern im Landkreis Ebersberg schweren sexuellen Missbrauch gegeben? Sexpartys, Gewalt und Zwangsprostitution? Diese Fragen werden nun womöglich nie geklärt werden, denn die Staatsanwaltschaft München II hat die Ermittlungen im ‚Komplex Piusheim‘ eingestellt, wie die Deutsche Presse-Agentur erfuhr“ ([www.sueddeutsche.de](http://www.sueddeutsche.de)<sup>3</sup>).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben? ..... 4
- 1.2 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben? ..... 4

1 <https://www.n-tv.de/panorama/Muenchen-laesst-Jugendamt-auf-Missbrauchsnetzwerke-untersuchen-article25539186.html>

2 [https://muenchen.t-online.de/region/muenchen/id\\_100592538/studie-gab-es-missbrauchsnetzwerke-im-muenchner-jugendamt-.html](https://muenchen.t-online.de/region/muenchen/id_100592538/studie-gab-es-missbrauchsnetzwerke-im-muenchner-jugendamt-.html)

3 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/baiern-piusheim-missbrauch-ermittlungen-ende-1.5679985>

---

1.3	Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben? .....	4
2.1	Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ? .....	6
2.2	Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten in Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ? .....	6
2.3	Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten jeweils in Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ? .....	6
3.1	In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.1) ausgezahlt? .....	7
3.2	In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.2) ausgezahlt? .....	7
3.3	In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.3) ausgezahlt? .....	7
4.1	Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern konnten nicht aufgeklärt werden? .....	7
4.2	Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern konnten nicht aufgeklärt werden? .....	7
4.3	Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern konnten nicht aufgeklärt werden? .....	7
5.1	Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern? .....	8
5.2	Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern? .....	8
5.3	Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern? .....	8
6.1	Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.1 ein? .....	9

---

6.2	Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.2 ein? .....	9
6.3	Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.3 ein? .....	9
7.1	Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, warum Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in öffentlichen Einrichtungen in Bayern auf kommunaler Ebene erst jetzt aufgearbeitet werden? .....	9
7.2	Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind jeweils wann in welchen weiteren bayerischen Kommunen geplant? .....	10
8.1	Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind generell in Bayern bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr dokumentiert? .....	10
8.2	Wie viele Verurteilungen wegen sexuellen Kindes- und Jugendlichenmissbrauchs hat es generell in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr gegeben? .....	10
8.3	Wie viele Verdachtsfälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind generell in Bayern bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr dokumentiert ? .....	11
	Hinweise des Landtagsamts .....	12

# Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

vom 10.03.2025

- 1.1 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben?**
- 1.2 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben?**
- 1.3 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern hat es bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum gegeben?**

Die Fragen 1.1 bis einschließlich 1.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Aufarbeitung des geschehenen Unrechts ist zunächst ureigenste Aufgabe der Träger der betroffenen Einrichtungen.

Aber auch der Staatsregierung ist die Aufarbeitung des in Heimen erlittenen Leids und Unrechts ein großes Anliegen. Daher wurden und werden auf Landesebene viele Maßnahmen ergriffen, um zusätzlich zu den Maßnahmen der Verantwortlichen vor Ort die individuelle Aufarbeitung zu unterstützen und die überindividuelle Aufarbeitung voranzutreiben.

Im Jahr 2012 haben der Bund, die Länder und die Kirchen die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ errichtet. Ihr Zweck war es, die Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Heimvergangenheit und bei der Abmilderung von Folgeschäden der Heimerziehung zu unterstützen. Der Staatsregierung war eine Mitwirkung hierbei von Anfang an ein besonderes Anliegen. Deshalb hat sich der Freistaat mit insgesamt 13,7 Mio. Euro am Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ beteiligt, der vor allem in Ergänzung zum Regelsystem des Opferentschädigungsrechts vorübergehend etabliert wurde. Der Fonds stellte den Betroffenen zweckgebundene materielle Hilfen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Person zur Verfügung. Am 1. Januar 2012 wurde in Ausführung der dem Fonds zugrunde liegenden Vereinbarung die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) eingerichtet. Der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ lief zum 31. Dezember 2018 aus. Seit dem Auslaufen des Fonds werden keine finanziellen Leistungen mehr ausgezahlt, allerdings wird die bayerische Anlauf- und Beratungsstelle seitdem mit Landesmitteln fortgeführt.

Außerdem wurde im Rahmen der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“, welche zu Beginn des Jahres 2017 gemeinsam vom Bund, von den Ländern und von den Kirchen auf den Weg gebracht wurde, eine bayerische Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, beim ZBFS-BLJA eingerichtet. Betroffene konnten sich an die o.g. Anlauf- und Beratungsstelle wenden und erhielten Hilfe und Unterstützung, auch in Form einmaliger finanzieller Anerkennungsleistungen in Höhe von bis zu 14.000 Euro. Die Laufzeit der Stiftung endete zum 31. Dezember 2022.

Im Jahr 2023 wurden die beiden Anlaufstellen zusammengeführt und als „Bayerische Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend“ (BMH) beim ZBFS-BLJA durch die Staatsregierung dauerhaft eingerichtet. Diese hat gegenüber den vorangehenden Anlaufstellen einen erweiterten Adressatenkreis, insoweit sich nun auch sog. Verschickungskinder und auch Menschen, die nach 1975 in einer institutionellen Einrichtung waren, an die Anlaufstelle wenden können. Diese Anlaufstelle zahlt nach Auslaufen der Fonds keine Leistungen mehr aus und nimmt auch keine Anerkennungen vor. Sie berät vielmehr bei persönlichen Problemlagen und Krisensituationen, unterstützt die Aufarbeitung, hilft bei der Aktensuche und vermittelt Hilfesuchende in das umfassende Unterstützungssystem. Neben der Unterstützung der individuellen Aufarbeitung der Betroffenen leistet die Beratungsstelle auch überindividuelle Aufarbeitungsarbeit. Dies geschieht z. B. durch die Fortbildung von Fachkräften, aber auch durch die Beratung und Unterstützung von Kommunen und Trägern, die sich um Aufarbeitung bemühen.

Anfang April 2025 wird die konstituierende Sitzung des Fachbeirats für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend stattfinden. In dem Fachbeirat werden Betroffene von Unterbringungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Psychiatrie und in Kur- und Erholungsheimen vertreten sein. Der Fachbeirat soll auf Landesebene als Interessenvertreter von Menschen mit Heimerfahrung in Bayern fungieren. Er berät die BMH bei Grundsatzfragen, die sich im Zusammenhang mit der Arbeit der BMH sowie aus den Anliegen der Betroffenen ergeben. Er kann zu allen die Aufarbeitung betreffenden Gegenständen Empfehlungen, Anregungen und Vorschläge abgeben.

Um ein nachhaltiges Erinnerungszeichen zu setzen, hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) im Jahr 2023 gemeinsam mit dem ZBFS-BLJA sowie der katholischen und evangelischen Kirche in Bayern einen öffentlichen Ort der Erinnerung an das Leid aller Betroffenen, die in ihrer Kindheit Gewalt und Missbrauch in Heimen erlebt haben, geschaffen. Im Rahmen eines Kunstwettbewerbs wurde unter Beteiligung von Betroffenen das Kunstwerk „in the name of“ des Künstlers Bruno Wank als Gewinner gekürt. Am 12. Mai 2023 wurde das Kunstwerk auf den Liegenschaften des StMAS feierlich eingeweiht. Über einen QR-Code, der am Kunstwerk angebracht ist und auf eine Webseite des StMAS leitet, kann man sich über das Kunstwerk und über das Thema Heimvergangenheiten informieren.

Zum 1. August 2023 wurde zudem die Bayerische Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt ins Leben gerufen. Diese Anlaufstelle richtet sich an alle Betroffenen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt und erfüllt eine Lotsenfunktion.

Darüber hinaus bestehen bei den Kommunen, den Kirchen und den freien Trägern zahlreiche weitere Projekte und Initiativen, über die bei der Staatsregierung jedoch keine detaillierten Kenntnisse bestehen.

Die Aufklärung und Verfolgung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von größter Bedeutung und hat für die Bayerische Polizei seit jeher hohe Priorität.

Neben der Gefahrenabwehr gemäß Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) ist die wichtigste Aufgabe der Polizei die Strafverfolgung. Diese Aufgabe ist ihr durch die §§ 163 Abs. 1, 161 Strafprozessordnung (StPO) übertragen. Bei der Verfolgung von Straftaten gilt für die Polizei ebenso wie für die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip (§§ 163 Abs. 1, 152 Abs. 2 StPO). Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist die Polizei demnach verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sie zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Dabei ist es unerheblich, ob sich die im Raum stehende Straftat im Umfeld von staatlichen Einrichtungen oder im kirchlichen Umfeld abgespielt hat.

- 2.1 Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ?**
- 2.2 Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten in Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ?**
- 2.3 Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch konnten jeweils in Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum nachgewiesen werden ?**

Die Fragen 2.1 bis einschließlich 2.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Weder die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte noch das Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik treffen Aussagen zu den Hintergründen von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. zu den Modalitäten der Tat. Insbesondere wird nicht erfasst, ob eine Tat in einer staatlichen oder kirchlichen Einrichtung erfolgte. Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es nicht. Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Die Begrifflichkeiten „staatliche Einrichtungen“, „kirchliche (katholische/evangelische) Einrichtungen“ sowie „evangelikale Freikirchen“ sind auch in der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht definiert und stellen damit keine expliziten, validen Rechercheparameter dar, die eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Vergleichbare, bereits bestehende Parameter sind nicht vorhanden.

Für eine Beantwortung müsste insofern wiederum eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und

personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

**3.1 In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.1) ausgezahlt?**

**3.2 In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.2) ausgezahlt?**

**3.3 In welcher Höhe wurden jeweils von wem Entschädigungszahlungen bzw. Schmerzensgelder an die Betroffenen (aus Frage 2.3) ausgezahlt?**

Die Fragen 3.1 bis einschließlich 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In welcher Höhe im Einzelfall Entschädigungen über Leistungen der Regelsysteme, wie das Opferentschädigungsgesetz (OEG), seitens einzelner Einrichtungen oder der Täter gezahlt wurden, ist nicht bekannt.

Über die Bayerische Anlauf- und Beratungsstelle des Fonds Heimerziehung wurden Entschädigungsleistungen an Betroffene in Bayern in Höhe von insgesamt 34.510.650,22 Euro und über die Bayerische Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe insgesamt 25.625.400,00 Euro an Betroffene ausgezahlt. Die Leistungsgewährung knüpfte allgemein an Missbrauchserfahrungen an und setzte keinen sexuellen Missbrauch voraus, auch wurde nicht nach der Art der Trägerschaft der Einrichtung differenziert.

**4.1 Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern konnten nicht aufgeklärt werden?**

**4.2 Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern konnten nicht aufgeklärt werden?**

**4.3 Wie viele Verdachtsfälle (ab einem zurückverfolgbaren Datum) von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern konnten nicht aufgeklärt werden?**

Die Fragen 4.1 bis einschließlich 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Begrifflichkeiten „staatliche Einrichtungen“, „kirchliche (katholische/evangelische) Einrichtungen“ sowie „evangelikale Freikirchen“ sind in der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik nicht definiert und stellen damit keine expliziten, validen Rechercheparameter dar, die eine automatisierte Auswertung

im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Vergleichbare, bereits bestehende Parameter sind nicht vorhanden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 5.1 Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in staatlichen Einrichtungen des Freistaates Bayern?**
- 5.2 Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der katholischen Kirche in Bayern?**
- 5.3 Welche Anlaufstellen gibt es in Bayern für Opfer von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in kirchlichen Einrichtungen der evangelischen Kirche und von evangelikalen Freikirchen in Bayern?**

Die Fragen 5.1 bis einschließlich 5.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Menschen, die sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch in der Kindheit und Jugend erleben oder erlebt haben, stehen neben der Bayerischen Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt und dem Angebot der BMH auf Landesebene (vgl. Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3) verschiedene Angebote und Leistungen im Bedarfsfall zu Verfügung.

Das Infoportal des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (vgl. [www.bayern-gegen-gewalt.de](http://www.bayern-gegen-gewalt.de)) bietet umfassende Informationen zu den bestehenden Hilfe- und Unterstützungsangeboten und macht diese transparent und leicht zugänglich (vgl. [bayern-gegen-gewalt.de](http://bayern-gegen-gewalt.de)<sup>1</sup>). Insbesondere ist es auch möglich, mittels des digitalen Lotsen bzw. Online-Hilfefinders nach konkreten Unterstützungsangeboten bei sexuellem Missbrauch zu suchen (vgl. [bayern-gegen-gewalt.de](http://bayern-gegen-gewalt.de)<sup>2</sup>).

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind die 96 Jugendämter der bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte (als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) zentrale Anlaufstellen bei jeder Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Jugendämter setzen die im Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) definierten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den freien Trägern im eigenen Wirkungskreis eigenverantwortlich um. Darüber hinaus gibt es in der Praxis vor Ort auch einzelne spezielle Stellen für die Aufarbeitung.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe

---

1 <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/sexualisierte-gewalt/sexueller-missbrauch/>

2 <https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche/>



höchster Priorität. Das StMAS unterstützt die Kommunen und die Praxis im Rahmen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz mit freiwilligen Leistungen, vor allem bei der Sicherstellung interdisziplinärer Handlungssicherheit und der Unterstützung der Praxis bei der Etablierung, beim Erhalt und bei der Sicherstellung bedarfsgerechter Strukturen in ganz Bayern (vgl. [www.kinderschutz.bayern.de](http://www.kinderschutz.bayern.de)). Insbesondere zur Stärkung der interdisziplinären Handlungssicherheit und zur medizinischen Abklärung von möglichen Kindeswohlgefährdungen besteht beim Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München mit der vom StMAS seit dem Jahr 2011 finanzierten Bayerischen Kinderschutzambulanz als landesweitem Kompetenzzentrum gerade an der wichtigen Schnittstelle von Medizin und Jugendhilfe ein etabliertes und umfassendes Angebot. Generell ist überdies auf Landesebene die Stärkung der interdisziplinären Kooperation (insbesondere Zusammenarbeit der Jugendhilfepraxis mit Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Schule) bereits seit Jahren wesentlicher Bestandteil des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz.

Ferner stehen im Rahmen der schnellen Hilfen gemäß SGB XIV bayernweit Traumaambulanzen (vgl. [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)<sup>3</sup>) zur Verfügung. Dort können Kinder und Jugendliche kurzfristig und ohne bürokratische Hürden psychotherapeutische Unterstützung erfahren.

- 6.1 Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.1 ein?**
- 6.2 Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.2 ein?**
- 6.3 Wie viele Anzeigen und Anträge auf Entschädigung bzw. Schmerzensgeld gingen ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils in den Anlaufstellen aus Frage 5.3 ein?**

Die Fragen 6.1 bis einschließlich 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Fragen können nur mit Blick auf den ausgelaufenen Fonds Heimerziehung und der Stiftung Anerkennung und Hilfe beantwortet werden, weil der Staatsregierung nur diesbezüglich Informationen vorliegen.

Bei der Anlaufstelle auf Landesebene meldeten sich nach Auskunft des ZBFS-BLJA im Rahmen des Fonds Heimerziehung über 3000 Menschen bei der Anlaufstelle. Mit 2610 Personen wurden Anerkennungsleistungen vereinbart. Bei der Bayerischen Beratungsstelle der Stiftung Anerkennung und Hilfe gab es 2743 Anmeldungen. Für 2309 Betroffene wurden finanzielle Leistungen beantragt.

- 7.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung vor, warum Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch in öffentlichen Einrichtungen in Bayern auf kommunaler Ebene erst jetzt aufgearbeitet werden?**

---

3 [https://www.zbfs.bayern.de/soziale\\_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/](https://www.zbfs.bayern.de/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/)

**7.2 Welche Initiativen bzw. Projekte zur Aufarbeitung von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind jeweils wann in welchen weiteren bayerischen Kommunen geplant?**

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor.

**8.1 Wie viele Fälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind generell in Bayern bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr dokumentiert?**

**8.2 Wie viele Verurteilungen wegen sexuellen Kindes- und Jugendlichenmissbrauchs hat es generell in Bayern ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr gegeben?**

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz (StMJ) trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafhaft oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch [StGB]) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

Dies vorausgeschickt ergibt sich zur Anzahl der wegen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen Verurteilten aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die letzten zehn Jahre das folgende Bild:

2023	254
2022	266
2021	352
2020	330
2019	316

---

2018	259
2017	321
2016	281
2015	292

Erfasst werden hierbei nur die Straftatbestände des Sexualstrafrechts, §§ 174 bis 184I StGB, welche ausschließlich gegenüber Kindern oder Jugendlichen begangen werden können.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten und Verurteilten in den unter [www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de) vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistiken 2010 bis 2023. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 ist noch nicht veröffentlicht.

### **8.3 Wie viele Verdachtsfälle von sexuellem Kindes- und Jugendlichenmissbrauch sind generell in Bayern bisher ab einem zurückverfolgbaren Datum jeweils pro Jahr dokumentiert ?**

Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte Polizeiliche Kriminalstatistik enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft (sog. Helffeldstatistik). Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Berichtsjahr getroffen werden.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden umfangreichen und jährlich erscheinenden Veröffentlichungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik für Bayern sowie den Bund verwiesen. Die Daten für das PKS-Berichtsjahr 2024 werden nach Abschluss der Qualitätssicherungsmaßnahmen im ersten Halbjahr 2025 veröffentlicht werden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.